

Ausgabetag: 4.12.2009

Gemeinsames Juristisches Prüfungsamt der Länder Berlin und Brandenburg
Aufsichtsarbeit gemäß § 6 der Verordnung über
die Eignungsprüfung für die Zulassung zur Rechtsanwaltschaft
- Wahlfach Zivilrecht -

Die Aufgabe hat 6 Seiten.

Seite 1

Dieser Aufgabentext bleibt Eigentum des GJPA und ist am Ende der Bearbeitungszeit abzugeben.

Rechtsanwalt Dr. Martin Nolle
Brandenburger Straße 11, 14467 Potsdam

1. Aktenvermerk:

Potsdam, den 4.12.2009

Heute erschien Frau Frauke Müller, Mangerstraße 38, 14167 Potsdam und schilderte folgenden Sachverhalt:

„Mein Ehemann, Herr Egon Müller, ist am 7. Oktober 2009 verstorben. Egon wurde 1920 in Potsdam geboren und lebte dort dann auch Zeit seines Lebens. Er war insgesamt zweimal verheiratet. Seine erste Ehefrau, Frau Dorit Müller, verstarb kurz nach der Geburt der Tochter meines verschiedenen Mannes, Frau Thekla Müller, im Jahre 1968. Weitere Kinder hatte mein Ehemann nicht. Bereits im Jahr 1967 – d.h. während der ersten Ehe – hatte mein Ehemann ein Hausgrundstück in Potsdam (Stahnsdorfer Str. 46) erworben. Dort lebte er mit seiner Familie und seinem Neffen Norbert Kunze. Hierbei handelt es sich um den Sohn des bereits im Jahr 1961 verstorbenen Bruders meines verstorbenen Mannes, den er als Pflegekind mit in seinen Haushalt aufgenommen hatte. Nach dem Tod seiner ersten Ehefrau hat sich mein Mann zunächst einmal zurückgezogen. Wir haben uns Anfang des Jahres 1999 kennen und lieben gelernt. Anfang August 1999 zog er dann in meine Villa am Heiligen See ein.

Am 3. September 1999 schenkte mein verstorbener Ehemann seiner Tochter Thekla in einem notariell beurkundeten Vertrag das zu diesem Zeitpunkt ausschließlich in

seinem Eigentum stehende und unbelastete Hausgrundstück, das einen aktuellen Wert von 600.000,- Euro aufweist. Im Zeitpunkt der Schenkung betrug der Wert bereits 520.000,- Euro. Der Anspruch seiner Tochter Thekla auf Übertragung des Eigentums wurde durch eine Vormerkung gesichert, die zwei Wochen später auch in das Grundbuch eingetragen wurde. Etwa ein halbes Jahr später, am 25. Februar 2000, wurde Thekla dann als Eigentümerin im Grundbuch (Grundbuch von Potsdam, Blatt 7292, Flur 6, Flurstück 342) eingetragen.

Egon und ich heirateten an Weihnachten 1999. In einem Ehevertrag vereinbarten wir die Gütertrennung. Nach dem Tod meines Mannes habe ich festgestellt, dass sein Nachlass aus einem Bankguthaben bei der Mittelbrandenburgischen Sparkasse in Potsdam, Festgeld-Konto-Nr. 454443, in Höhe von heute 120.000,- Euro besteht. Ferner ist mir bei Durchsicht seiner Unterlagen Folgendes aufgefallen:

Mein Ehemann hatte zunächst in einem eigenhändig geschriebenen und unterschriebenen Testament vom 4. September 1999 seinen Neffen Norbert Kunze zum alleinigen Erben seines Bankguthabens eingesetzt.

Mit einem notariell beurkundeten Testament vom 9. September 2000 hatte mein Mann allerdings ausdrücklich seine Verfügung vom 4. September 1999 widerrufen. Er setzte zwar Norbert wiederum als Alleinerben ein, für den Fall von dessen Vorversterben wurde jedoch diesmal seine Tochter Thekla als Alleinerbin berufen.

Am 3. Oktober 2000 errichtete mein Ehemann privatschriftlich eine weitere letztwillige Verfügung. Darin widerrief er – handschriftlich – zunächst sein Testament vom 9. September 2000. Aus mir unerfindlichen Gründen fügte er hiernach noch vor seiner Unterschrift eine mit Schreibmaschine gefertigte Begründung ein, in der er die Verschwendungssucht und den Alkoholkonsum seines Neffen Norbert anprangerte, weshalb das Bankguthaben allein der Tochter Thekla zustehen sollte.

Norbert Kunze, Thekla Müller und ich konnten uns nicht über die Erbauseinandersetzung einigen. Beide boten mir gestern im Rahmen eines Gesprächs 1/10 des Bankguthabens an, wenn ich im Übrigen auf die Erbschaft sowie auf sämtliche, im Zusammenhang mit dem Tod meines Ehemannes stehenden etwaigen Ansprüche verzichte. Ich dachte eigentlich, dass mir gar nichts zusteht. Allerdings kommt mir dieses Ansinnen verdächtig vor, weshalb ich die Rechtslage

geklärt wissen will.

Mit der Tochter meines verstorbenen Ehemannes Thekla habe ich mich leider noch nie gut verstanden. Sie wollte mich nicht als Stiefmutter akzeptieren, weil sie zwei Jahre älter ist als ich. Ich möchte deshalb auch wissen, ob mir wegen des Grundstücks Ansprüche gegen sie zustehen. Dies habe ich im Rahmen unseres gestrigen Gesprächs angesprochen. Thekla hat allerdings eine Ausgleichszahlung wegen des Grundstücks kategorisch ausgeschlossen. Deshalb soll im Falle des Bestehens von Ansprüchen eine gerichtliche Klärung herbeigeführt werden, da Thekla einen derartigen Anspruch ohnehin bestreiten würde. Spielt es in diesem Zusammenhang eine Rolle, dass der notarielle Vertrag zwischen Thekla und meinem verstorbenen Ehemann vor unserer Hochzeit geschlossen wurde? Immerhin erfolgte die Eintragung der Thekla in das Grundbuch ja erst nach Eingehung der Ehe!“

Frau Frauke Müller bittet um Rat in dieser Sache. Sie möchte insbesondere wissen, ob sie Ansprüche wegen des Bankguthabens hat. Sie möchte hiernach selbst noch einmal mit Herrn Norbert Kunze und Frau Thekla Müller verhandeln. Ferner bittet sie um Auskunft, ob hinsichtlich des Grundstücks Ansprüche bestehen, soweit dies bejaht wird, sollen diese gerichtlich geltend gemacht werden. Die Anschrift von Frau Thekla Müller lautet: Stahnsdorfer Straße 46, 14182 Potsdam.

Frau Frauke Müller übergibt folgende Unterlagen:

- Testament vom 4. September 1999 (Anlage 1)
- notariell beurkundetes Testament vom 9. September 2000 (Anlage 2)
- Testament vom 3. Oktober 2000 (Anlage 3)

(Die Unterlagen lagen im Original vor. Es wurden jeweils Ablichtungen gefertigt, die zum Vorgang genommen wurden. Die Originale erhält Frau Frauke Müller zunächst auf eigenen Wunsch zurück.)

2. Als neue Sache eintragen.

3. Wiedervorlage **sofort** nach Erledigung Ziffer 2 zur Vorbereitung des weiteren Beratungsgesprächs am 7.12.2009.

Dr. Nolle
Rechtsanwalt

Anlage 1

Mein letzter Wille

Hiermit setze ich, Herr Egon Müller, geb. am 13.11.1920 in Potsdam, whft.: Mangerstraße 38, 14167 Potsdam, meinen Neffen Norbert Kunze, geb. am 1.11.1951 in Beelitz, whft. Wiesenstraße 31, 14173 Potsdam, als ausschließlichen Erben meines Bankguthabens bei der Mittelbrandenburgischen Sparkasse in Potsdam (Bankleitzahl: 160 500 00), Festgeld-Konto-Nr. 454443, in Höhe von derzeit etwa 210.000,- DM ein.

Potsdam, den 4. September 1999

Egon Müller

(Egon Müller)**Anlage 2**

Mein letzter Wille

Hiermit widerrufe ich, Herr Egon Müller, geb. am 13.11.1920 in Potsdam, whft.: Mangerstraße 38, 14167 Potsdam, mein Testament vom 4.09.1999. Hiermit setze ich meinen Neffen Norbert Kunze, geb. am 1.11.1951 in Beelitz, whft. Wiesenstraße 31, 14173 Potsdam, als ausschließlichen Erben meines Bankguthabens bei der Mittelbrandenburgischen Sparkasse in Potsdam (Bankleitzahl: 160 500 00), Festgeld-Konto-Nr. 454443, in Höhe von derzeit etwa 215.000 DM ein. Für den Fall, dass Herr Norbert Kunze vor meiner Tochter, Frau Thekla Müller, geb. am 3.02.1968 in Potsdam, whft. Stahnsdorfer Straße 46, 14182 Potsdam, verstirbt, soll diese Alleinerbin des vorgenannten Bankguthabens sein.

Potsdam, den 9. September 2000

Egon Müller

(Egon Müller)

Anlage 3

Mein Testament

Hiermit widerrufe ich mein Testament vom 9. September 2000, da es nicht mehr meinem letzten Willen entspricht.

Mein ursprünglicher Wunsch war, dass nach meinem Tode mein ~~M~~ Neffe Norbert Kunze mein Bankguthaben für seine berufliche Laufbahn (Forschung, Reisen) verwendet. Seit Jahren beobachte ich jedoch, dass jeglicher~~e~~ geldliche Zuwendung meinerseits an Norbert in Alkohol umgesetzt und für weitere Vergnügungen verschwendet wird. Norbert hat das nie bestritten. Meine Tochter Thekla hat mit dem Grundstück eigentlich schon genug bekommen, aber ich lege heute fest, dass mein Bankguthaben ihr alleine~~e~~ zustehen soll.

Potsdam, den 3. Oktober 2000

Egon Müller

(Egon Müller)

Vermerk für die Bearbeitung

1. Versetzen Sie sich in die Lage von Rechtsanwalt Dr. Nolle. Beurteilen Sie am 4. Dezember 2009 in einem Vermerk die Rechtslage. Hierbei sind alle im Sachverhalt angesprochenen Rechtsprobleme zu erörtern. Erläutern Sie ferner das zur Wahrnehmung der Interessen der Mandantin sachdienliche Vorgehen. Ein Sachbericht ist in dem Vermerk erlassen.
2. Entwerfen Sie das/die nach dem Ergebnis Ihres Vermerks erforderliche/n Schreiben an Dritte und/oder Schriftsätze an das Gericht, soweit Ansprüche im Hinblick auf das Grundstück geltend gemacht werden sollen, die den/die erforderlichen Sachantrag/Sachanträge enthalten, oder, falls solche nicht angezeigt sind, ein dem Ergebnis des Vermerks entsprechendes Mandantenschreiben. Dabei sind unter konkreter Angabe der Bezugsstellen Verweisungen auf geeignete Teile des Vermerks möglich (z.B. durch Einrücken mit Spitzklammern).
3. Unterstellen Sie dabei, dass Herr Egon Müller testierfähig war und dass das Testament vom 9.09.2000 ordnungsgemäß notariell beurkundet wurde.
4. Gehen Sie davon aus, dass das Guthaben auf dem Festgeldkonto des verstorbenen Herrn Egon Müller genau 120.000,- Euro beträgt.
5. Es ist das BGB in der aktuellen Fassung anzuwenden. Überleitungsvorschriften sind nicht zu prüfen.
6. Vollmachten, Unterschriften, Zustellungen und Belehrungen sind in Ordnung, soweit sich nicht aus dem Sachverhalt etwas Anderes ergibt.
7. Rechtsanwalt Dr. Nolle hat das Mandat angenommen; von seiner ordnungsgemäßen Bevollmächtigung ist auszugehen.
8. Soweit Sie weitere Informationen für erforderlich halten, ist dies darzulegen, alsdann jedoch zu unterstellen, dass die Mandantin keine weiteren Angaben machen kann.
9. Potsdam verfügt über ein Amtsgericht und ein Landgericht.

Zugelassene Hilfsmittel: Laut Hilfsmittelliste